

II-518 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

12.4.1967

252/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Liwanecc, Luptowits, Zankl, Haas und Genossen
an den Bundesminister für Unterricht,
betreffend Besetzung von Lehrstühlen an der Akademie der bildenden Künste.

-.-.-.-.-

An der Akademie der bildenden Künste in Wien (Schillerplatz) wird in absehbarer Zeit eine Lehrkanzel für Bildhauerei frei. Zur Neubesetzung dieses Lehrstuhles wurde ein Besetzungsvorschlag erstellt, der nach Informationen, die die unterzeichneten Abgeordneten erhalten haben, nur einen einzigen Kandidaten enthält. Das Bundesgesetz vom 18.11.1955, BGBl. Nr. 237/55, über die Organisation der Akademie der bildenden Künste sieht in Analogie zum Hochschulorganisationsgesetz (§ 10 Abs. 3) vor, daß zur Besetzung von Dienstposten für ordentliche und außerordentliche Hochschulprofessoren an der Akademie vom Professorenkollegium ein Dreievorschlag zu erstatten ist, wobei Ausnahmen zu begründen sind.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Unterricht die nachstehenden

A n f r a g e n :

- 1.) Wurde zur Besetzung der eingangs genannten Lehrkanzel ein Vorschlag des Professorenkollegiums erstattet?
- 2.) Wenn ja, von wann stammt dieser Besetzungsvorschlag?
- 3.) Handelt es sich bei diesem Besetzungsvorschlag um einen Dreievorschlag?
- 4.) Wenn nein, wurde das Abgehen von der Regel des § 4 des Akademie-Organisationsgesetzes gesetzmäßig begründet und wie lautet diese Begründung?
- 5.) Wurde der Fakultätsvorschlag so erstellt, daß an der Akademie möglichst verschiedene Schulen der Bildhauerei vertreten sind?

-.-.-.-.-